



Infobrief

Sportpolitik der Europäischen Union nach dem Lissabon-Vertrag

Otto Singer

Sportpolitik der Europäischen Union nach dem Lissabon-Vertrag

Verfasser: Dr. Otto Singer
Aktenzeichen: WD 10 - 3010 - 038/10
Abschluss der Arbeit: 23. April 2010
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

- Zusammenfassung -

Die europäischen Verträge enthielten bisher keinen Artikel zum Sport und sahen damit auch keine Zuständigkeitsübertragung auf die EU vor. Obwohl der Sport lange Zeit nicht zu den ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzfeldern gehörte, hat die Europäische Union die Bedeutung des Sports anerkannt und Initiativen zur Erhaltung und Stärkung der gesellschaftspolitischen und sozialen Funktion des Sports auf Gemeinschaftsebene eingeleitet. Zudem besitzt der Sport neben seiner gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Funktion eine beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung. In rechtlicher Hinsicht war die Entwicklung des Sports deshalb vor allem durch die im Rahmen des europäischen Rechts geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Binnenmarkt sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geprägt. Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wurde der Sport erstmals eigenständig in den EU-Verträgen verankert. Der Sport wird damit künftig einer der Bereiche sein, in denen die Europäische Union Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen durchführen kann. Damit wird der Sport zu einem eigenen Bereich der Gemeinschaftspolitik, wobei die Europäische Union allerdings in erster Linie eine die Mitgliedstaaten unterstützende Funktion einnehmen wird. Ausgehend von den bereits etablierten Formen europäischer Sportpolitik werden gegenwärtig Vorschläge zur Entwicklung eines Sportförderprogramms im Rahmen der künftigen Sport-Agenda der Europäischen Union diskutiert.

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Zur Entwicklung des europäischen Sportmodells	5
3.	Sport im Vertrag von Lissabon	11
4.	Perspektiven der EU-Sportpolitik	14
5.	Literatur	16

1. Einleitung

Mit dem **Vertrag von Lissabon**, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wird der Sport erstmals eigenständig in den EU-Verträgen verankert. Der Sport wird damit künftig einer der Bereiche sein, in denen die Europäische Union Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen durchführen kann. Damit wird der Sport zu einem eigenen Bereich der Gemeinschaftspolitik, wobei die Europäische Union allerdings in erster Linie eine die Mitgliedstaaten unterstützende Funktion einnehmen wird. Das Europäische Parlament wird im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens künftig über die finanzielle Ausstattung von Fördermaßnahmen im Bereich des Sports gleichberechtigt mitentscheiden können. Ausgehend von den bisherigen Entwicklungslinien der europäischen Sportpolitik markiert der Vertrag von Lissabon einen weiteren Schritt in der **Europäisierung des Politikfeldes „Sport“**. Die grundlegenden Prinzipien der Organisation, seiner Regelsysteme und auch das Selbstverständnis des organisierten Sports müssen deshalb zunehmend in einem europäischen Kontext gedacht werden. Zentrales Thema ist die Entwicklung eines Sportförderprogramms im Rahmen der künftigen Sport-Agenda der Europäischen Union.

2. Zur Entwicklung des europäischen Sportmodells

Das Thema Sport ist in den 1980er Jahren erstmals im Rahmen des „Europas der Bürger“ in den Vordergrund getreten. So gehen die ersten Schritte zu einer europäischen Sportpolitik vor allem auf den **Adonnino-Bericht** zurück, dessen Empfehlungen vom Europäischen Rat von Mailand im Jahre 1985 verabschiedet worden waren. Darin wurde insbesondere auf die sozialintegrative Rolle des Sports verwiesen, die auch in europäischer Dimension genutzt werden könne.¹ Die Europäische Kommission griff die Empfehlungen auf und initiierte im Jahr 1991 das „Sportforum der EU“ als Plattform für den Dialog mit den europäischen Sportverbänden.² In der Folge schlug sich die **gestiegene Bedeutung des Sports** in einer Reihe von sportpolitischen Initiativen auf europäischer Ebene nieder. Dabei sind – unterstützt durch die kulturpolitischen Debatten und Aktivitäten des Europarates³ und des Europäischen Parlaments – eine Reihe von Dokumenten entstanden, die den besonderen Charakter einer europäischen Sportpolitik zum Ausdruck

-
- 1 Die Ad-hoc-Kommission „Europa der Bürger“ unter dem Vorsitz von Pietro Adonnino war 1984 vom Europäischen Rat eingesetzt worden. Der Bericht und weitere Dokumente finden sich unter www.ena.lu.
 - 2 Die Zielsetzung des Sportforums ist es, im Bereich des Sports einen Dialog zwischen der EU-Kommission, den EU-Mitgliedstaaten und der europäischen Sportbewegung zu ermöglichen. Die Teilnehmer des jährlich stattfindenden Forums sind staatliche und nicht-staatliche Vertreter des Sports der EU-Mitgliedstaaten, Vertreter der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, des Europarates, der Vereinigung der Europäischen Nationalen Olympischen Komitees und der Vereinigung der Europäischen nicht-staatlichen Sportorganisationen (ENGSO).
 - 3 Die Fragen des Sports werden im Europarat in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen behandelt. Für diese Tätigkeit ist der 1977 gegründete Lenkungsausschuss zur Förderung des Sports zuständig (CDDS - Comité Directeur pour le Développement du Sport). Hier kommen alle Vertragsstaaten der Europäischen Kulturkonvention zusammen, erarbeiten und verwalten ein paneuropäisches Arbeitsprogramm und bereiten die Europäischen Sportministerkonferenzen vor (http://www.coe.int/T/dg4/sport/default_en.asp). Zu weiteren europäischen und multilateralen Sportkooperationen vgl. SPINDLER (2005: 37ff.).

brachten. Die **Europäische Kommission** legte mehrere Mitteilungen, Diskussions- und Konsultationspapiere vor, die sich mit der europäischen Dimension des Sports befassten. Das erste Dokument war die Mitteilung „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ (EU-KOMMISSION 1991). Es folgten das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sport“ (EU-KOMMISSION 1998a) und das Diskussionspapier „Das Europäische Sportmodell“ im Jahre 1998 (EU-KOMMISSION 1998b). Vor diesem Hintergrund wurde daraufhin der Helsinki-Bericht zum Sport vorgelegt, der eine neue Ausrichtung der europäischen Sportpolitik vorsah (EU-KOMMISSION 1999). Die Kommission versuchte mit ihrem neuen Ansatz eine Balance zwischen zwei grundlegenden Prinzipien zu finden: Zum einen waren die Vorgaben des europäischen Binnenmarktes und der EuGH-Rechtsprechung zu beachten. Zum anderen ging es um die – insbesondere von den Verbänden des Sports und den Mitgliedstaaten reklamierte – soziale Funktion des Sports, was besondere Regelungen und Schutzvorkehrungen zugunsten des Sports jenseits der Binnenmarktlogik implizierte.

Ogleich im bisherigen Vertragswerk – vor allem im EG-Vertrag – **keine spezifische Zuständigkeit** der Gemeinschaft für den Sport vorgesehen war, unterlag der Sport in der Praxis direkten Einflüssen aus zahlreichen Aktionsbereichen der Europäischen Union. Diese sind beispielsweise über die Artikel zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer geregelt. Jedoch machten die Mitgliedstaaten nun auch die besondere gesellschaftliche Bedeutung des Sports deutlich und nahmen deshalb auf der Regierungskonferenz zum **Vertrag von Amsterdam**⁴ von 1997 eine Erklärung zum Sport an. Damit wurde der Sport erstmalig in den Vertragstexten der EU erwähnt. Allerdings hat diese gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten keine rechtliche, sondern nur eine politische Bedeutung. Die Amsterdamer Erklärung gab deutliche politische Signale, dass Sport und die dadurch vermittelten Werte von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten als wichtig erachtet wurden. Auch im **Vertrag von Nizza** ist eine Erklärung zu den „besonderen Merkmalen des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa“ enthalten, in der die Bedeutung seiner sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktion anerkannt wurde. Die Erklärung ist im Vergleich zur Erklärung von Amsterdam umfassender, stattete den Sport aber noch immer nicht mit einer rechtlich bindenden Verankerung im europäischen Vertragswerk aus.⁵

Das zentrale Anliegen dieser Initiativen bestand darin, trotz einer sich rasant ausbreitenden Kommerzialisierung des Sports eine Balance zwischen den ökonomischen motivierten Anforderungen des europäischen Binnenmarktes und der gesellschaftlichen Funktion des Sports zu finden (PARRISH 2003).⁶ Diese Grundlinie wurde auch vom **Europäischen Parlament** betont (zu-

4 Der EG-Vertrag (Amsterdamer Fassung) enthält folgende „Erklärung zum Sport“: „Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.“ (Erklärung Nr. 29 der Regierungskonferenz zum Vertrag von Amsterdam, BT-Drs.. 13/9339, 03.12.98, S. 60ff.).

5 Die Erklärung erging auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza am 7./ 8./ 9. Dezember 2000. Sie ist als Anlage IV den Schlussfolgerungen der Präsidentschaft angefügt; das Dokument ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc/a/doc244_de.pdf [Stand 12.04.10].

6 Vgl. dazu die Übersicht unter http://ec.europa.eu/sport/information-center/information-center141_en.htm; Darlegungen zur historischen Entwicklung des europäischen Sports finden sich bei GRODDE (2007: 67ff.), MITTAG (2010), TOKARSKI u. a. (2009) und KÖNIG (1997). Vgl. dazu auch das Portal „Sport in Europe“ unter <http://www.sport-in-europe.eu>, die Informationen des „European Network of Sport Science, Education &

ständig für sportpolitische Fragen ist der Ausschuss für Kultur und Bildung).⁷ In einer Reihe von Initiativberichten wurden die Grundlinien einer möglichen sportpolitischen Koordinierung auf europäischer Ebene deutlich gemacht. Der Bericht über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports (Berichterstatteerin: Doris Pack) vom 28. Mai 1997 bietet eine umfassende Übersicht der Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports (EU-ABl. C 200, 30.06.97, 252). In diesem Bericht wird erstmals von einem EU-Organ die Berücksichtigung des Sports in den europäischen Verträgen gefordert. Die Bedeutung des Sports wurde weiter untermauert, als das Jahr 2004 – wie im Bericht des Parlaments gefordert – zum **Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport** (EJES) ausgerufen wurde.⁸ Vorrangiges Ziel dieses thematischen Jahres war die Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für die Bedeutung und das Potenzial des Sports in der Erziehung und damit auf die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Sportorganisationen.

Obwohl die Europäische Union auf dem Gebiet bis Ende 2009 keine direkten Kompetenzen besaß, sahen sich die EU-Kommission und andere Akteure der Gemeinschaft schon seit längerem zu **sportpolitischen Initiativen** aufgerufen.⁹ Die Tätigkeit der EU im Bereich des Sports basiert dabei nicht auf einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung, sondern beruht – und daran ändert sich auch in Zukunft nichts – vor allem auf den sportspezifischen Aspekten anderer Kompetenzbereiche. Dies betrifft vor allem Wettbewerb, Binnenmarkt, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Recht, Freiheit und Sicherheit, Regionalpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bildung und Jugend, Umwelt sowie Außenbeziehungen.¹⁰ Berührungspunkte ergeben sich auch in den Bereichen Forschung, Jugend und Bildung. Tangiert sind darüber hinaus die Zuständig-

Employment” (ENSSEE) unter <http://www.enssee.eu/welcome.htm> sowie des “European Observatoire of Sport and Employment” unter <http://www.eose.org>.

- 7 Vgl. dazu die Auflistung der Parlamentsaktivitäten im Report der EU-Kommission (EU-Kommission 2007c: 127ff.). Weitere Informationen finden sich unter <http://www.europarl.europa.eu> [Stand 12.04.10].
- 8 Vgl. dazu die Informationen in der Zeitschrift „Das Magazin - Bildung und Kultur in Europa“ der EU-Kommission, Ausgabe 23-2004 („Die Europäische Union und der Sport“), abrufbar unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/mag/23/de.pdf [Stand 12.04.10].
- 9 Eine Eurobarometer-Umfrage anlässlich des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport im Jahr 2004 ergab zudem, dass eine Mehrheit der Europäer die Aufnahme des Sports in den Verfassungsvertrag befürworteten (IP/04/1434, 2. 12. 04). Das Dokument findet sich unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc488_en.htm [Stand 12.04.10].
- 10 Die sportpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene ist deshalb vor allem von informellen Strukturen geprägt. Zuständig ist das Referat Sport als Teil der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission. Es koordiniert die Durchführung der EU-Tätigkeiten im Sportbereich. Gleichzeitig fördert das Referat die sportpolitische Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten (einschließlich des Dialogs mit der Sportbewegung). Dies bedeutet im Weiteren auch, die sportbezogenen Aspekte anderer Politikbereiche wie etwa Wettbewerb, Binnenmarkt, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bildung und Jugend, Umwelt sowie Außenbeziehungen mit zu berücksichtigen. Dazu treffen sich insbesondere die Sportdirektoren und -minister der EU außerhalb der formalen Strukturen des EU-Ministerrats. Informationen zu den Treffen der Sportdirektoren – auch im Hinblick auf Anti-Doping-Maßnahmen – finden sich unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc484_en.htm#antidoping. Bisher wurden fünf EU-Arbeitsgruppen geschaffen. Vgl. dazu http://ec.europa.eu/sport/index_de.htm [Stand 12.04.10].

keiten im Bereich Recht und innere Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Hinzu kommt eine komplementäre Zuständigkeit der Gemeinschaft bei der Vermeidung und Bekämpfung aller im Zusammenhang mit Drogen stehenden Gesundheitsschäden.¹¹ Zusätzlich zu den bereits genannten Bereichen sind auch die audiovisuelle Politik¹² und die Gesundheitspolitik zu erwähnen.

Damit ist der Sport vor allem auf indirekte Weise von **zahlreichen Aspekten der europäischen Politik** betroffen. Die nationalen Sportpolitiken unterliegen dabei infolge der Europäisierung vieler Politikfelder der Beeinflussung aus zahlreichen Aktionsfeldern der EU. Dies betrifft vor allem die mit dem Sport verbundenen wirtschaftlichen Aspekte, die in vollem Umfang dem Gemeinschaftsrecht unterworfen sind. Soweit der Sport somit am Wirtschaftsleben im Sinn des EU-Rechtes teilnimmt – was heute bei vielen Sportarten der Fall ist – fällt er, wie jede andere wirtschaftliche Betätigung auch, unter das Gemeinschaftsrecht. Eine entscheidende Wirkung ging dabei von der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** aus.¹³ Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Urteilen entschieden, dass auch sportliche Betätigungen dem europäischen Recht unterliegen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des EG-Vertrages beinhalten:

- **Freizügigkeit der Arbeitnehmer.** Rechtsgrundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Artikel 39 EGV). Insbesondere gelten die Bestimmungen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern gemäß dem Urteil in der Rechtssache Walrave und Koch des Gerichtshofs (1974).¹⁴ Diese Auffassung ist seitdem in mehreren Entscheidungen (Dona, Deliège, Lethonen)¹⁵ bekräftigt worden. Im Dezember 1995 hat der Gerichtshof in seinem Grundsatzurteil in der Rechtssache Bosman¹⁶ festgestellt, dass die Transferkosten, die sich direkt auf den Zugang der Spieler zum Arbeitsmarkt in einem anderen Unionsland auswirken, ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellen und folglich gegen das europäische Recht verstoßen. Der Gerichtshof hat auch gegen die Beschränkung der Anzahl von Spielern mit der Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedstaaten, die in die Mannschaft eines Vereins aufgenommen werden können, entschieden. Damit wurde die Rechtswidrigkeit der damaligen Ausländerklausel (sog. „3+2-Regel“) für Vereinswettkämpfe im Profisport gemessen an Art. 48 EGV (Art. 54 AEUV) festgestellt. Die Beschränkungen der alten Regel wurden daraufhin weitgehend von allen europäischen Fußballverbänden aufgehoben, jedoch hat sich in der Folgezeit der Ausländeranteil in den europäischen Fußballligen signifikant erhöht, was insbe-

11 „Die Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.“ (Artikel 168, Abs. 2 AEUV).

12 Vgl. dazu etwa das Rechtsgutachten „Leistungsschutzrecht für Sportveranstaltungen“, das die Frage prüfte, inwieweit das Gemeinschaftsrecht der Schaffung eines nationalen Leistungsschutzrechts zugunsten von Sportveranstaltern entgegensteht (HILTY und HENNING-BODEWIG 2006).

13 Vgl. dazu ausführlich die Beiträge in WEATHERILL (2005; 2007), GARDINER, PARRISH und SIEKMANN (2009), WAX (2009) SOWIE TOKARSKI (1998).

14 Rechtssache 36-74.

15 Rechtssachen C-13/76, C-415/93, C-51/96 und C-176/96.

16 Rechtssache C-415/93.

sondere zu problematischen Folgen für die Wettbewerbssituation der Vereine untereinander als auch die Nachwuchsförderung einheimischer Spieler führte und den Ruf nach einer erneuten Mindestkontingentierung („6+5-Regel“) für die Aufstellung inländischer Spieler in Ligaspielen aufkommen ließ.¹⁷

- **Wettbewerbspolitik.** Der Sport ist prinzipiell auf zwei Ebenen angesiedelt: Zum einen geht es um die sportliche Betätigung an sich, die eine soziale, kulturelle und integrierende Funktion besitzt und deshalb keine ökonomische Relevanz aufweist. Zum anderen gibt es eine Reihe von Wirtschaftstätigkeiten, die sich aus sportlichen Aktivitäten herleiten und die insofern den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags unterliegen. Durch die gegenseitige Abhängigkeit und vor allem die Überschneidung dieser beiden Ebenen gestaltet sich die Anwendung der Wettbewerbsregeln äußerst kompliziert (SCHWARZE und HETZEL 2005). Sportverbände gelten gemäß EG-Recht als „Unternehmen“ und fallen daher in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Verhaltensweisen der Europäischen Union. Folglich sind für den Sportsektor insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV (ex-Artikel 81 und 82 EGV) von Bedeutung. Die Kommission hat die Aufgabe, für die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts zu sorgen. Viele bei der Kommission eingereichte Beschwerden und Gerichtsverfahren gründen auf der Annahme, dass ein Sportverband seinen Einfluss missbraucht und gegen Bestimmungen über wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Verhaltensweisen verstößt.¹⁸ Einen weiteren Wettbewerbsaspekt bilden die staatlichen Beihilfen (Artikel 107-109 AEUV, ex-Artikel 87-89 EGV). Viele Sportvereine sind von Beihilfen der kommunalen, regionalen oder nationalen Behörden (etwa in Form von Steuervergünstigungen oder günstigen Darlehensbedingungen) abhängig, was insbesondere die Finanzierung der Sportinfrastruktur betrifft. Diese Praxis könnte in Abhängigkeit von den konkreten Umständen als Verstoß gegen die Regeln für staatliche Beihilfen angesehen werden.¹⁹

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat in der Folge zu großen **Rechtsunsicherheiten** geführt, da nicht klar ist, bis zu welchem Punkt die Sportverbände befugt sind, selbständig tätig zu werden und Selbstkontrolle zu üben, und wann auf der anderen Seite europäische Regelungen greifen. Als allgemeine Regel kann jedoch festgehalten werden, dass der Sport, sobald er eine Wirtschaftstätigkeit darstellt, in den Anwendungsbereich der EG-Bestimmungen fällt.²⁰ Jedoch ist der Sport in Europa durch eine sehr enge Verbindung zwischen Profisport und

-
- 17 Die Interessen der Sportverbände liegen vor allem darin, Schutzvorkehrungen und Ausnahmeregelungen gegenüber der Binnenmarktintegration durchzusetzen; vgl. dazu etwa BATTIS, INGOLD und KUHNERT (2010) zur gegenwärtigen Debatte über die „6+5“-Spielregel der FIFA.
 - 18 So etwa die die jüngste Rechtssache Meca-Medina und Majcen gegen die Kommission (Rechtssache C-519/04 P).
 - 19 Vgl. dazu auch http://ec.europa.eu/sport/index_en.html [Stand 31.03.10]; umfassende Erläuterungen finden sich im Kommentar von SCHRÖTER u. a. (2010); zu den beihilfenrechtlichen Problemen kommerzieller Sportstätten vgl. JAKOB (2010).
 - 20 In der Meca-Medina-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2006 wird festgestellt, dass die Regeln zur Dopingbekämpfung nicht in den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts und der Dienstleistungsfreiheit fielen. Dies bedeute jedoch nicht, dass die entsprechende sportliche Tätigkeit zwangsläufig nicht in den Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften fällt (EuGH, Urteil vom 18.07.06, C-519/04). Vgl. dazu auch die Presse-Erklärung CJE/06/65 vom 18. Juli 2006.

Amateursport gekennzeichnet. Diese Struktur, die als „Pyramidenmodell“ des europäischen Sports bezeichnet wird, gründet sich auf den **Breiten- und Amateursport** und gipfelt in den **professionellen Sportligen** und den entsprechenden Verbänden. Es erscheint kaum möglich, eine klare Trennung zwischen Profisport und Amateursport sowie zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen sportlichen Aktivitäten zu erreichen.²¹

Dass die Europäisierung der Sportpolitik nicht allein auf die binnenmarktlichen und wettbewerbsrechtlichen Entwicklung im Profisport zurückzuführen ist, belegt das im Juli 2007 von der EU-Kommission vorgelegte **Weißbuch** zum Politikfeld „Sport“ (EU-KOMMISSION 2007a; 2007b; 2007c; 2007d).²² Diese erste umfassende Initiative im Bereich des Sports zieht eine Bilanz der sportpolitischen Rechtsprechung des EuGH und der wirtschaftlichen Dimension des Sports in Europa. Das Weißbuch ist das Ergebnis ausführlicher Anhörungen der Sportorganisationen (z.B. Olympische Komitees und Sportverbände), der Mitgliedstaaten und anderer Akteure während der letzten beiden Jahre, einschließlich einer im Februar 2007 eingeleiteten **Online-Konsultation**. Im Mittelpunkt stehen die gesellschaftliche Rolle und die grenzüberschreitenden Herausforderungen, vor die sich die nationalen Sportpolitiken gestellt sehen. Mit der Unterstützung des Sports sollen deshalb positive **gesellschaftliche Werte** gefördert werden. Dies gelte insbesondere für das Ideal des Teamgeists oder des fairen Wettbewerbs. Außerdem soll der Sport zur Integration sozial benachteiligter Menschen in die Gesellschaft genutzt werden. Mit dem Weißbuch soll außerdem eine neue Akzentuierung der EU-Sportpolitik erreicht werden, um die Sichtbarkeit des Sports in der EU-Politik zu erhöhen und die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und Besonderheiten des Sportsektors zu sensibilisieren. Vorgeschlagen wird ein **detaillierter Aktionsplan** mit konkreten Maßnahmen, der sich insbesondere mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten des Sports, wie öffentliche Gesundheit, Bildung, soziale Eingliederung, ehrenamtliche Tätigkeiten, Außenbeziehungen und Sportfinanzierung befasst.²³ Für den Zeitraum 2008 bis 2012 werden insgesamt 2,85 Mio. Euro aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung gestellt.²⁴ Mit dem Weißbuch hat die Kommission die Diskussion über die europäische Dimension des Sports und die Notwendigkeit einer europäischen Sportpolitik wieder belebt. Sie kam damit den Forderungen der Sportpolitiker in den Mitgliedstaaten und der Sportverbände entgegen. Jedoch wurde auch vielfach auf die Eigenständigkeit des Sports und die nationalen Kompetenzen in der Sportpolitik verwiesen.²⁵

21 Vgl. dazu insbesondere TOKARSKI und STEINBACH (2001), TOKARSKI u. a. (2004), EU-KOMMISSION (2007c: 72ff.) sowie eine von der britischen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2005 in Auftrag gegebene Studie zum Europäischen Sport (ARNAUD 2006) sowie eine Studie des Europäischen Parlaments zum Profisport in Europa (EUROPEAN PARLIAMENT 2005).

22 Weitere Informationen zum Weißbuch „Sport“ der EU-Kommission finden sich im Internet unter http://ec.europa.eu/sport/index_en.html [Stand 12.04.10].

23 Vgl. zum Aktionsplan „Pierre de Coubertin“ EU-KOMMISSION (2007d, 2007e).

24 Allerdings stand wegen der noch fehlenden Verankerung des Sports im EU-Recht noch keine eigene Haushaltslinie zur Verfügung.

25 In Deutschland wurde insbesondere von der Sportministerkonferenz eine Intensivierung der sportpolitischen Zusammenarbeit gefordert. Vgl. dazu König (1997) sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Sportministerkonferenz, abrufbar unter <http://www.sportministerkonferenz.de>.

Ohne explizite Rechtsgrundlage waren **finanzielle Förderungen** durch die Europäische Union bisher nur auf Umwegen möglich. Zwar förderte die EU-Kommission mit dem Förderprogramm „Eurathlon“ von 1995 bis 1998 eine Reihe von Sportprojekten. Das Programm musste jedoch mangels rechtlicher Basis nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes eingestellt werden.²⁶ Deutlich wurde damit, dass reine Sportveranstaltungen wie etwa internationale Meisterschaften oder Wettkämpfe nicht über eigens dafür vorgesehene EU-Programme finanziert werden konnten. Möglich war hingegen die **Unterstützung von Projekten mit Sportbezug** durch Förderprogramme aus anderen Bereichen wie etwa Bildung, Gesundheit oder Kultur. Beispiele sind die Programme „Jugend in Aktion“ oder „Lebenslanges Lernen“. Die Europäische Union hat Sportprojekte in der Vergangenheit auch durch spezielle Initiativen gefördert. So wurden etwa im Rahmen des „Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport“ im Jahr 2004 etwa 180 Sportprojekte finanziell unterstützt. Mit Blick auf die Ratifizierung des Lissabon-Vertrages hat die Kommission ein neues Instrument zur Sportförderung vorgelegt. Das mit vier Mio. Euro ausgestattete Programm „Vorbereitende Maßnahmen“ zielte darauf ab, Aktivitäten der EU nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage der im Weißbuch Sport genannten Prioritäten vorzubereiten.²⁷

3. Sport im Vertrag von Lissabon

Seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 hat Europa auch eine rechtliche Grundlage, um die Mitgliedsstaaten im Bereich des Sozialen, Erziehung und Sport zu unterstützen. Der **Vertrag von Lissabon** hat eine eigene EU-Zuständigkeit für Sportpolitik eingeführt. Auf dem **Gipfel in Lissabon** am 18./19. Oktober 2007 haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs auf die Annahme des „Vertrags über die Europäische Union“ (EUV) und des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) (Vertrag von Lissabon) geeinigt.²⁸ Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird ein neues Kapitel „Zuständigkeitsarten und -bereiche“ eingefügt („Titel I: Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union“). Dazu zählen die Bereiche der „ausschließlichen Zuständigkeit“ (Art. 3), der „geteilten Zuständigkeit“ (Art. 4), die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Art. 5) sowie Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen (Art. 6). In Artikel 6 (neu) wird der **Sport** als einer der Bereiche aufgeführt, in denen die Europäische Union Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Vorschriften zum Bereich Sport wurden dem bisherigen Artikel über Bildung hinzugefügt (**Artikel 165 AEUV**, ex-Artikel 149 EGV). Vorgesehen sind Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der mitgliedstaatlichen Sportförderung im Rahmen eines normalen Gesetzgebungsverfahrens. Der Wortlaut der neuen Vorschrift entspricht weitgehend Artikel III-

26 Vgl. dazu ausführlich GRODDE (2007: 74ff).

27 Vgl. dazu http://ec.europa.eu/sport/preparatory_actions/doc745_de.htm; Informationen zu den einzelnen Förderbereichen aus deutscher Perspektive finden sich in einem Papier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB 2009: 17ff.).

28 Vgl. dazu die Verträge der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung des Vertrages von Lissabon (www.consilium.europa.eu). Hintergrundinformationen finden sich in WEIDENFELD (2008).

282 des früheren Verfassungsvertragsentwurfs.²⁹ In Artikel 165 wird ausdrücklich auf die soziale und pädagogische **Funktion des Sports** sowie auf die Förderung der europäischen Aspekte des Sports verwiesen. In Abs. 1, Satz 2 heißt es: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“ Außerdem wird der Sport in den **Zielkatalog** von Art. 165 AEUV aufgenommen (Abs. 2): „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.“ Hinzu kommt die **externe Dimension** der europäischen Sportpolitik (Abs. 3): „Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.“³⁰ An Handlungsformen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 165 AEUV stehen der EU nach Abs. 4 **Fördermaßnahmen** und **Empfehlungen** zur Verfügung.

Zu den **rechtlichen Konsequenzen**: Die Europäische Union erhält keine unmittelbaren rechtlichen Kompetenzen für den Sport, sondern nimmt eine unterstützende und fördernde Position ein. Das bedeutet erstens, dass der neue Sportartikel Bestimmungen des Binnenmarktes oder des Wettbewerbsrechts nicht außer Kraft setzt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die im Artikel 165 AEUV erwähnte Berücksichtigung des „spezifischen Charakters des Sports“ sich konkret auswirken wird. Die Europäische Union wird im Sport auch in Zukunft keine Rechtsakte erlassen, sondern nur Empfehlungen und Stellungnahmen ausarbeiten können. Zweitens bleibt eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Sport weiterhin ausgeschlossen. Die EU bekennt sich zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips im Sport. Die Hauptkompetenz im Bereich des Sports verbleibt in den Händen der Mitgliedsstaaten. Im Rahmen des vorgesehenen **Mitentscheidungsverfahrens** wird das Europäische Parlament künftig über die finanzielle Ausstattung von Fördermaßnahmen im Bereich des Sports gleichberechtigt mitent-

29 Vgl. dazu die Dokumentation unter <http://www.sport-in-europe.eu> sowie GRODDE (2005). Die Bundesregierung verweist im Sportbericht auf die aktive Rolle Deutschlands: „Unter irischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2004 ist es unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung schließlich gelungen, den Sport im Verfassungsvertrag zu verankern.“ (BUNDESREGIERUNG 2006: 22). Allerdings haben sich die Länder zunächst ablehnend gegenüber einer Aufnahme des Sports in die Europäische Verfassung geäußert. Die Europaministerkonferenz der Länder hat am 05./06. Juni 2002 in der „Stellungnahme der Deutschen Länder zu den Themen des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union“ festgestellt: „Die Sportpolitik fällt nicht in die Zuständigkeit der EU. Auch in Zukunft sollte der EU keine entsprechende Zuständigkeit übertragen werden. Allerdings betreffen Regelungen u. a. der Wirtschafts- und der Kulturpolitik den Sport, obwohl dieser sich im Hinblick auf seine Eigenständigkeit keinem dieser Politikbereiche vollständig zuordnen lässt (...). Dabei ist, wie bereits durch die Erklärungen von Amsterdam und Nizza zum Sport anerkannt, der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, insbesondere seiner Rolle bei der Identitätsfindung und Begegnung der Menschen, sowie den Besonderheiten des Amateursports Rechnung zu tragen.“ Der Beschluss der Europaministerkonferenz findet sich unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/fm7/1899/Beschluss%20der%202032.%20EMK.pdf> [Stand 12.04.10].

30 Vgl. dazu auch ausführlich EU-KOMMISSION (2007b: 40ff.). Vgl. dazu auch http://ec.europa.eu/sport/index_de.htm [Stand 12.04.10].

scheiden können.³¹ Die wesentlichen Änderungen für den Sport sind damit nicht rechtlicher, sondern vielmehr institutioneller und finanzieller Natur.³²

In **institutioneller Hinsicht** bedeutet dies: Es wird ein eigener **Sportministerrat** etabliert, der sich aus den für Sport zuständigen Ministern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt. Die Kompetenzen des „Referats Sport“, das der Generaldirektion Bildung und Kultur (DG EAC)³³ der **Europäischen Kommission** angegliedert ist, werden aufgewertet. Das **Europäische Parlament**³⁴ wird im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens künftig über die finanzielle Ausstattung von Fördermaßnahmen im Bereich des Sports gleichberechtigt mitentscheiden können. Die Sportverbände erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in seiner künftigen Rechtssprechung den „spezifischen Charakter des Sports“ stärker berücksichtigen wird.³⁵ Die neue Rechtsgrundlage für den Sport hat jedoch auch **finanzielle Auswirkungen**: Artikel 165 AEUV bietet die rechtliche Basis für ein eigenes EU-Sportförderprogramm, das ab 2012 umgesetzt werden soll. Die vorgesehene Fortführung des Förderprogramms „Vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports“ im Jahr 2010 und 2011 wäre zwar auch ohne den Lissabon Vertrag möglich gewesen.³⁶ Bislang ist dies jedoch nur indirekt über andere dem Sport verwandte Themenbereiche wie z.B. „Jugend“ oder „Gesundheit“ möglich. Innerhalb der **Kommission** wird Sport zum Querschnittsthema („Mainstreaming“ von Sport), d.h. er findet damit auch verstärkt Berücksichtigung in anderen EU-Politiken. Die Position des „Referats Sport“ der Generaldirektion Bildung und Kultur in den „Interservice Meetings“ der EU Kommission (regelmäßige Treffen mit den 17 Generaldirektionen, die am Weißbuch Sport mitgearbeitet haben) wird durch Artikel 165 AEUV deutlich gestärkt.

31 Vgl. dazu die Erläuterungen in FISCHER (2010) und VEDDER und HEINTSCHEL VON HEINEGG (2010).

32 Mitte 2010 soll eine Kommissionsmitteilung über den Einfluss des Lissabon-Vertrags auf den Sport vorgelegt werden. Vgl. dazu das Jahresprogramm 2010 der Kommission, abrufbar unter http://ec.europa.eu/atwork/programmes/index_de.htm [Stand 12.04.10].

33 Das Referat Sport ist Teil der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission (Leiter: Michal Krejza). Ein Organisationsplan der Generaldirektion findet sich unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/organi_de.pdf. Das zuständige Kommissionsmitglied ist die Zypriotin Androulla Vassiliou; vgl. dazu http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/vassiliou/index_en.htm [Stand 12.04.10].

34 Das Europäische Parlament befürwortete stets die Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf den Sport in die Verträge. Die Belange des Sports gehören zu den Zuständigkeiten des Ausschusses für Kultur und Bildung. Vgl. dazu <http://www.europarl.europa.eu>.

35 Vgl. dazu etwa FIFA (2009).

36 Vgl. dazu den Leitfaden „Sportförderung in der EU“ des DOSB (2009).

4. Perspektiven der EU-Sportpolitik

Mit dem Weißbuch Sport sowie dem Vertrag von Lissabon liegen nun politische Konzepte und eine vertragsrechtliche Grundlage für eine stärkere Rolle der Union im Bereich des Sports vor. Damit haben sich – analog zur Entwicklung im Bereich der Kultur – verbesserte Bedingungen für eine Verankerung weiterer sportpolitischer Initiativen der Europäischen Kommission ergeben.³⁷ Die **komplexe europäische Sportlandschaft** mit ihren vielfältigen Dimensionen weist insgesamt Berührungspunkte mit vielen EU-Politikbereichen auf und ist mit neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Durch die Betonung des Sports als Querschnittsaufgabe, die über die binnenmarktlichen Aspekte des Profisports weit hinausgeht, wurde eine Verbindung zwischen Sportpolitik und anderen Politikbereichen ermöglicht. Jedoch muss jegliche Initiative, die den Erwartungen der Sportakteure gerecht werden soll, auf einem neuen umfassenden Politikansatz beruhen, der einerseits dem zugrundeliegenden Rechtsrahmen und andererseits der Notwendigkeit Rechnung trägt, Autonomie des Sports und Subsidiarität zu respektieren. Als Grundlage der Kooperation bietet sich die „**offene Koordinierungsmethode**“ (OKM) an, mit der bereits die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der EU in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Jugend und Sozialschutz strukturiert wird.³⁸ Die Debatten über die grundlegenden Prinzipien der Organisation, seiner Regelsysteme und auch das Selbstverständnis des organisierten Sports werden sich deshalb noch stärker in einen europäischen Kontext verlagern. Insgesamt wird der Lissabonvertrag der europäischen Sportförderpolitik einen weiteren Schub geben. Zunächst bedeutet dies eine Neuauflage des Programms „Vorbereitende Maßnahmen“ für die Jahre 2010 und 2011. Vor allem wird es aber um die Schaffung eines eigenständigen **EU-Sportförderprogramms** gehen. Hinzu kommt das Ziel der systematischen Einbeziehung des Sports in andere EU-Politiken und Förderprogramme („**Mainstreaming**“). Der Vertrag von Lissabon dient damit als Wegbereiter für eine weitere **Europäisierung** des Politikfeldes „Sport“ („europäische Dimension des Sports“).³⁹

Konkrete Vorschläge für weitere EU-Maßnahmen sind bereits in dem nach Pierre de Coubertin benannten **Aktionsplan** zusammengefasst, der Maßnahmen umfasst, die von der Kommission durchgeführt oder unterstützt werden sollten.⁴⁰ Das Initiativrecht für Maßnahmen unter dem neuen Sportartikel liegt bei der Europäischen Kommission. Die Kommission hat angekündigt, im Herbst 2010 eine **Mitteilung** mit dem Titel „EU-Agenda zur Politikgestaltung und Kooperation im Sport“ vorzulegen. Außerdem will die Kommission zu diesem Zeitpunkt einen Vorschlag zu ei-

37 BATTIS, INGOLD und KUHNERT (2010) verweisen darauf, dass mit der rechtlichen Aufwertung des Sports auf EU-Ebene – insbesondere manifestiert durch die Aufnahme des Sports in Artikel 165 AEUV – und der Anerkennung eines engen Zusammenhangs von Sport und Kultur sich nun die Möglichkeit eröffne, die ihrer Auffassung nach vorherrschende Fehlentwicklung einer rein wirtschaftsbezogenen Sicht auf sportrechtliche Sachverhalte im Sinne einer stärkeren Anerkennung sportlich-kultureller Eigengesetzlichkeiten zu korrigieren.

38 Zum Hintergrund der europäischen Sportpolitik vgl. auch eine aktuelle Eurobarometer-Umfrage der EU-Kommission zur Sportpraxis in den Mitgliedstaaten; Informationen finden sich unter http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachr.12_2010web.pdf [Stand 12.04.10].

39 Vgl. dazu auch WOJCIECHOWSKI (2008; 2009).

40 Unterstützt wird diese Entwicklung auch vom Europäischen Parlament. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2008 zum Weißbuch Sport, hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, ein EU-Sport-Programm sowie vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports ab 2009 vorzuschlagen (EU-PARLAMENT 2008).

nem ersten EU-Sportprogramm mit Fördermaßnahmen für die Jahre 2012/13 vorlegen. In der zweiten Jahreshälfte 2011 soll ein Förderprogramm für die Jahre 2014 bis 2020 folgen.⁴¹ Hinzu kommen Maßnahmen zu einer besseren Zusammenarbeit mit den **Mitgliedstaaten**. Bisher erfolgt die Kooperation der Mitgliedstaaten im Sportbereich auf EU-Ebene im Rahmen **informeller Ministertreffen** sowie auf Verwaltungsebene im Rahmen von Treffen der Sportdirektoren.⁴² Hierzu haben die EU-Sportminister im Jahr 2004 eine fortgeschriebene Tagesordnung mit prioritären Themen für die Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Kommission schlägt dazu vor, die bereits bestehende Zusammenarbeit **zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission** auszubauen.⁴³ Dies betrifft gegenwärtig vor allem den Konsultationsprozess zur neuen EU-Sportagenda. Nach der Verankerung des neuen Sportartikels im europäischen Recht werden auch auf der **Ebene des Ministerrates** entsprechende Vorkehrungen getroffen. Um den Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der Vorbereitung der Beratungen des Rates über die künftigen Initiativen der Kommission im Bereich des Sports zu unterstützen, wird im Rat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt. Dazu wurde der Ausschuss der Ständigen Vertreter vom Generalsekretariat des Rates ersucht, gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Einsetzung einer neuen **Arbeitsgruppe „Sport“** zuzustimmen (Ratsdokument 5009/10 vom 6. 1. 2010). Die Arbeitsgruppe wird die künftigen Sitzungen der für den Sport verantwortlichen Minister vorbereiten.⁴⁴

41 Vgl. dazu die Darlegungen von Christoph Bergner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, in der Plenardebatte zum Antrag der SPD-Fraktion „Den Sport voranbringen“ (BT-Drs. 17/1406) und zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sport in der Europäischen Union - Den Lissabon-Vertrag mit legen erfüllen“ (BT-Plenarprotokoll 17/37 vom 22. April 2010, S. 3613).

42 Vgl. dazu auch die historische Übersicht und die Dokumentation in KÖNIG (1997).

43 Hinzu kommt der Dialog zwischen der EU-Kommission und der Olympischen Bewegung, der insbesondere im Rahmen des EU-Sportforums stattfindet. Das jüngst Europäische Sportforum fand am 19./20. April 2010 in Madrid statt und beschäftigte sich vor allem mit den Auswirkungen des Vertrages von Lissabon auf den Sport. Vgl. dazu http://ec.europa.eu/sport/news/doc/draft_agenda_eu_sport_forum_2010_version2.pdf [Stand 12.04.10].

44 Dazu wurde von der Spanischen Präsidentschaft ein Papier für die erste formelle Tagung des Rates zum Thema Sport am 10. und 11. Mai 2010 vorgelegt (Ratsdokument 7175/10). Vgl. dazu auch das Achtzehnmonatsprogramm des spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitzes (Ratsdokument 17696/09, S. 58).

5. Literatur

ARNAUD, José Luis (2006). Unabhängige Studie zum Europäischen Sport 2006 (deutsche Zusammenfassung Oktober 2006), englische Langfassung abrufbar unter www.independentfootballreview.com/doc/Full_Report_EN.pdf [Stand 31.03.10].

BALZ, Eckart; KUHLMANN, Detlef (Hrsg.). (2009). Sportentwicklung: Grundlagen und Facetten. Aachen: Meyer & Meyer.

BATTIS, Ulrich; INGOLD, Albert; KUHNERT, Karin (2010). Zur Vereinbarkeit „6+5“-Spielregel der FIFA mit dem Unionsrecht. Europarecht (EuR), (1) 3-30.

BECKER, Peter (2009). Kontrollierte Dynamik. Die neue EU-Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (SWP-Studie 2009 - S 31, Dezember 2009). Berlin: SWP.

BECKER, Ulrich (2009). Arbeitnehmerfreizügigkeit. In: Ehlers, Dirk (Hrsg.). Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (3. Aufl.) (305-332). Berlin: de Gruyter.

BRISSONNEAU, Christophe (2008). Doping im Profisport (Studie 06/2008). Brüssel: Europäisches Parlament, abrufbar unter www.pedz.uni-mannheim.de/daten/edz-ma/ep/08/EST21692.pdf [Stand 25.03.10].

BUNDESREGIERUNG (2006). 11. Sportbericht der Bundesregierung (Unterrichtung durch die Bundesregierung, 4. 12. 2006, BT-Drs.16/3750). Berlin: Deutscher Bundestag.

DOSB (2009). Sportförderung in der EU. Ein praktischer Leitfaden (März 2009), abrufbar unter http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/DOSB-Textsammlung/DOSB_EU-Foerderbroschuere_2010.pdf [Stand 30.03.10].

EU-KOMMISSION (1991). Die Europäische Gemeinschaft und der Sport (SEC (91) 1438, 31.07.91). Brüssel: EU-Kommission; abrufbar in englischer Fassung unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc482_en.htm [Stand 31.03.10].

EU-KOMMISSION (1998a). Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sport (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, 29.09.98). Brüssel: Generaldirektion X Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien, Politik im audiovisuellen Bereich, Kultur und Sport; abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc482_en.htm [Stand 31.03.10].

EU-KOMMISSION (1998b). Das Europäische Sportmodell (Diskussionspapier der GD X). Brüssel: Generaldirektion X Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien, Politik im audiovisuellen Bereich, Kultur und Sport; abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc482_en.htm [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (1999). Bericht der Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im

Gemeinschaftsrahmen (Helsinki-Bericht zum Sport, KOM (1999) 644, 12.12.99). Brüssel: EU-Kommission; abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/library/doc482_en.htm [Stand 31.03.10].

EU-KOMMISSION (2007a). Weißbuch Sport (KOM(2007)391, 11.7.2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007b). Zusammenfassung der Folgenabschätzung zum Weißbuch Sport (Arbeitsdokument der Kommissionsstellen, SEK(2007)936, 11.7.2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007c). EU und Sport: Hintergrund und Kontext (Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, Begleitdokument zum Weißbuch Sport, SEK/2007/935, 11. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-KOMMISSION (2007d). Folgenabschätzung (Begleitdokument zum Weißbuch Sport SEC/2007/932, 11. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.01].

EU-KOMMISSION (2007e). Aktionsplan "Pierre de Coubertin" (Begleitpapier zum Weißbuch Sport, SEC/2007/934, 13. 7. 2007), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/sport/white-paper> [Stand 15.03.10].

EU-PARLAMENT (2006). Vorschlag für den Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zu den wirtschafts- und verbraucherpolitischen Aspekten des Profisports im Binnenmarkt (Berichtersteller: Toine Manders, 11.04.2006), abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dt/611/611458/611458de.pdf [Stand 30.03.10].

EU-PARLAMENT (2007). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2007 zu der Rolle des Sports in der Erziehung (2007/2086(INI)). Brüssel: EU-Parlament, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0503+0+DOC+XML+V0//DE> [Stand 02.04.10].

EU-PARLAMENT (2008). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2008 zum Weißbuch Sport (2007/2261(INI)). Brüssel: EU-Parlament, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0198&language=DE&ring=A6-2008-0149> [Stand 02.04.10].

EUROPEAN PARLIAMENT (2005). Professional Sport in the Internal Market (Working Paper, DG Internal Policies of the Union, Economic and Scientific Policy). Brussels: European Parliament, abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/comparl/imco/studies/0509_study_sport_en.pdf [Stand 30.03.10].

FIFA (2009). Der Vertrag von Lissabon fördert den Sport (Presseerklärung vom 30.11.2009), abrufbar unter <http://de.fifa.com/aboutfifa/developing/releases/newsid=1141621.html> [30.03.10].

FISCHER, Klemens (2010). Der Vertrag von Lissabon. Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag (2. erweiterte Auflage). Baden-Baden: Nomos.

GARDINER, Simon; PARRISH, RICHARD; SIEKMANN; Robert (2009). EU, Sport, Law and Policy: Regulation, Re-regulation and Representation. The Hague: T.M.C. Asser.

GRODDE, Meinhard (2005). Die Aufnahme des Sports in die Europäische Verfassung. Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), 12 (6) 222-227.

GRODDE, Meinhard (2007). Der Einfluss des Europarechts auf die Vertragsfreiheit autonomer Sportverbände in Deutschland: Ausgleich zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Freizügigkeitsrecht. Berlin: LIT-Verlag.

HÄBERLE, Peter (2008). Europäische Verfassungslehre (5., aktualisierte und erweiterte Auflage). Baden-Baden: Nomos.

HILTY, Reto M.; HENNING-BODEWIG, Frauke (2006). Rechtsgutachten "Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?" (Auftraggeber Deutscher Fußball-Bund, Deutsche Fußball Liga, DOSB, Senatskanzlei Berlin, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Bayerische Staatskanzlei); vorgelegt am 15. November 2006, abrufbar unter www.bundesliga.de/media/native/dfl/leistungsschutzrecht_sportveranstalter.pdf [Stand 12.04.10].

JAKOB, Holger (2010). Die staatliche Finanzierung und Förderung von Fußballstadien am Maßstab des EG-Beihilfenrechts. Die EG-beihilfenrechtlichen Probleme kommerzieller Sportstätten. Baden-Baden: Nomos.

KÖNIG, Walfried (1997). Sportpolitik in Europa – eine Einführung. *dvs-Informationen* 12 (3) 25-34, abrufbar unter http://cosmic.rz.uni-hamburg.de/webcat/sportwiss/dvs/dvs_info/vol12n3/koenig.pdf [Stand 30.03.10].

MITTAG, Jürgen (2010). Sportpolitik. In: WEIDENFELD, Werner; WESSELS, Wolfgang (Hrsg.). Jahrbuch der Europäischen Integration 2009 (197-200). Baden-Baden: Nomos.

PARRISH Richard (2003). The politics of sports regulation in the European Union. *Journal of European Public Policy*, 10 (2) 246-262.

SCHRÖTER Helmuth; JAKOB Thinam; KLOTZ Robert; MEDERER Wolfgang (Hrsg.) (2010). Europäisches Wettbewerbsrecht (Kommentar). Baden-Baden: Nomos.

SCHWARZE, Jürgen; HETZEL, Philipp (2005). Der Sport im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts. *Europarecht*, (5) 581-504.

SPINDLER, Barbara (2005). Die Organisation des Sports in Österreich und Europa. Struktur, Projekte und Internationale Aktivitäten (Sektion Sport des Bundeskanzleramtes, August 2005). Wien: Bundeskanzleramt, abrufbar unter <http://www.austria.gv.at/Docs/2005/11/9/Sportstruktur.pdf> [Stand 15.03.10].

TOKARSKI, Walter (Hrsg.) (1998). EU-Recht und Sport. Aachen: Meyer & Meyer.

TOKARSKI, Walter; PETRY, Karen; GROLL, Michael; MITTAG, Jürgen (2009). *A Perfect Match? Sport and the European Union*. Maidenhead: Meyer & Meyer.

TOKARSKI, Walter; STEINBACH, Dirk (2001). *Spuren – Sportpolitik und Sportstrukturen in der europäischen Union*. Aachen: Meyer & Meyer.

TOKARSKI, Walter; STEINBACH, Dirk; PETRY, Karen; JESSE, Barbara (2004). *Two Players - One Goal? Sport in the European Union*. Aachen: Meyer & Meyer.

WAX, Andreas (2009). *Internationales Sportrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvölkerrechts*. Berlin: Duncker & Humblot.

WEATHERILL, Stephen (2005). *Anti-Doping Rules and EC Law*. *European Competition Law Review*, 26 (7) 416-421.

WEATHERILL, Stephen (2007). *European Sports Law*. T.M.C. Asser Press.

WEIDENFELD, Werner (Hrsg.) (2008). *Lissabon in der Analyse – Der Reformvertrag der Europäischen Union (Münchner Beiträge zur europäischen Einigung, Band 20)*. Baden-Baden: Nomos.

WOJCIECHOWSKI, Torsten (2008). *Handlungsmöglichkeiten nationaler Sportverbände im Zeitalter der Globalisierung*. Schorndorf: Hofmann.

WOJCIECHOWSKI, Torsten (2009). *Sportentwicklung im internationalen Vergleich*. In: Balz, Eckart; Kuhlmann, Detlef (Hrsg.). *Sportentwicklung: Grundlagen und Facetten* (225- 238). Aachen: Meyer & Meyer.